

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 214

Diez, Dienstag den 14. September 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

1. In der Zeit vom 14. bis 15. September d. J. haben sich bei der Ortsbehörde ihres Aufenthaltsortes zur Landsturmrolle zu melden:

Alle am 8. September 1870 und später geborenen, im wehrpflichtigen Alter stehenden Personen, die auf Grund des § 15 des R. M. G. von jeder weiteren Bestellung vor den Ersatzbehörden im Frieden befreit sind.

Es sind dieses:

- a) Die bei früheren Musterungen und Aushebungen, gleichgültig, ob dieses im Frieden oder bereits während des Krieges geschehen ist, dauernd untauglich befunden sind, welche also im Besitze der gelben Scheine sind und diejenigen Landsturmpflichtigen, die bei der Landsturm-musterung die Entscheidung dauernd untauglich erhalten haben.
- b) Diejenigen ehemaligen Ersatzreservisten, die die Entscheidung dauernd untauglich oder dauernd feld- und garnisdienstunfähig erhalten haben.
- c) Diejenigen Leute, die weniger als 1 Jahr (Einzjährig-Freiwillige weniger als 9 Monate) gedient u. die Entscheidung dauernd untauglich erhalten haben.

Bei der Meldung ist der Ausmusterungsschein oder ein sonstiger Ausweis über das Militärverhältnis vorzulegen.

Unterlassene Meldung wird strengstens bestraft.

Die Gemeindebehörden haben die Meldungen in die Landsturmrolle einzutragen, und zwar ist für jede Jahresklasse eine besondere Landsturmrolle anzulegen.

Die Landsturmrollen sind dem Landratsamt mit der Bescheinigung, daß sämtliche nach Vorstehendem in Betracht kommenden Personen darin enthalten sind, am 16. September d. J. bestimmt einzureichen.

2. In der Zeit vom 16. bis 18. d. Mts. haben sich beim Bezirkskommando in Oberlahnstein zu melden:

Alle am 8. Sept. 1870 und später geborenen im wehrpflichtigen Alter befindlichen militärisch ausgebildeten ehemaligen Personen des Beurlaubtenstandes, die als

dauernd ganzinvalide,

dauernd untauglich,

dauernd feld- und garnisdienstunfähig

entlassen oder später wie vor anerkannt sind, gleichgültig, ob dies im Frieden oder während des Krieges geschehen ist.

Militärpapiere sind mitzubringen oder miteinzulenden.

Als militärisch ausgebildet gelten:

1. Unteroffiziere und Mannschaften, deren aktive Dienstzeit ein Jahr und mehr beträgt;
2. Einjährig-Freiwillige, deren Dienstzeit neun Monate und mehr beträgt;
3. Ersatzreservisten, die infolge Mobilmachung unter Nichtanrechnung der im Frieden abgeleisteten Übungen drei Monate und mehr gedient haben.

Die Unterlassung der Anmeldung wird nach den Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches streng bestraft.

Oberlahnstein, Diez, den 11. September 1915.

Königliches Bezirkskommando Oberlahnstein.

Der Zivil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission
des Kreises Unterlahn.

J.-Nr. II. 8956.

Diez, den 9. September 1915.

An die Herren Bürgermeister

Betr. Beschulung blinder und taubstummer Kinder.

Ich erinnere an die Vorlage der mit Verfügung vom 5. November 1912, J.-Nr. II 10075 — Kreisblatt Nr. 260 — geforderten Nachweisung der blinden und taubstummen Kinder und erwarte sie bestimmt bis zum 15. d. Mts.

Eventl. ist Zeelanzeige zu erstatten.

Der Landrat.
Duderstadt.

Bekanntmachung

betreffend

Bestandserhebung von Militärtüchern in Friedensfarben.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bezw. auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 5*) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichsgesetzblatt S. 54) bestraft wird.

§ 1.

Inkrafttreten.

Die Anordnungen dieser Bekanntmachung treten mit der Verkündung am 15. September 1915 in Kraft.

§ 2.

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen usw. (meldepflichtige Personen) unterliegen hinsichtlich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtige Gegenstände) einer Meldepflicht.

§ 3.

Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind sämtliche Vorräte von Militär- und Marinetüchern — auch Kirsey — in Friedensfarben, d. h. Militär- und Marinetuche aller derjenigen Arten und Farben, die vor Ausbruch des Krieges für Uniformstücke (Waffenröcke, Ueberzüge, Vitelken, Koller, Attilas, Gajarenpelze, Mantas, Hosen, Reithosen und Rüben) für Offiziere und Mannschaften des deutschen Heeres oder der deutschen Marine Verwendung fanden, einerlei, ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Arten und Farben vorhanden sind. („Bunte Militärtücher“).

Ausgenommen von der Meldepflicht sind:

- a) diejenigen Waren, die in der Normalbreite von 140 Ztm. zwischen den Leisten ein Gewicht von weniger als 600 Gramm bei Mannschafstüchen, als 400 Gramm bei Offizierstüchen für den laufenden Meter haben;
- b) Vorräte einer und derselben Art und Farbe, welche geringer sind als 50 Meter bei Mannschafstüchen oder 25 Meter bei Offizierstüchen;
- c) solche Tücher, die nur als Besattücher verwendet werden können.

Nicht von dieser Bekanntmachung betroffen sind also graue, feldgraue und graugrüne Tücher, für die es bei der Bekanntmachung Nr. W. I. 1/5. 15. K. R. A., betreffend Herstellungsverbot, Beschlagnahme und Bestandserhebung für Militärtücher, sowie bei den zu ihr erlassenen Ausführungsbestimmungen Nr. W. I. 77/6. 15. K. R. A. und Nr. W. I. 1556/8. 15. K. R. A. verbleibt.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind alle handel- oder gewerbetreibenden natürlichen oder juristischen Personen, ferner alle Wirtschaftsbetriebe, sowie Kommunen, öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände, die meldepflichtige Gegenstände (§ 3) in Gewahrsam haben, oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden.

Die nach dem Stichtage (§ 5) eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgesandten Vorräte sind nur von dem Empfänger zu melden.

§ 5.

Stichtag und Meldefrist.

Maßgebend für die Meldepflicht ist der am Beginn des 15. September 1915 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand.

Die Meldungen sind bis zum 25. September 1915 unter Benützung der vorschriftsmäßig auszufüllenden amtlichen Meldeheine für bunte Militärtücher (§ 6) an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preuß. Kriegsministeriums, Berlin S.-W. 48, Verl. Hedemannstraße 11, zu erstatten.

§ 6.

Meldeheine.

Für die Meldungen sind zwei Arten Meldeheine für bunte Militärtücher — Bordruck 5 für Offizierstücher, Bordruck 6 für Mannschafstücher — bei den örtlich zuständigen amtlichen Vertretungen des Handels (Handelskammern usw.) erhältlich.

Melde-
schein 5

Melde-
schein 6

Die Anforderung hat auf einer Postkarte (nicht mit Brief) zu erfolgen, die nichts anderes enthalten darf als die Kopfschrift: „Betrifft Meldeheine für bunte Militärtücher,“ die kurze Anforderung der Meldeheine, die deutliche Unterschrift mit genauer Adresse und den Firmenstempel.

Die Bestände sind für jede Warengattung und Farbe getrennt aufzugeben.

Sämtliche in den Meldeheinen gestellten Fragen sind genau zu beantworten.

Weitere Mitteilungen darf der Meldechein nicht enthalten; auch dürfen bei Einreichung des Meldecheines andere Mitteilungen demselben Briefumschlage nicht beigelegt werden.

Auf einem Meldechein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Meldepflichtigen gemeldet werden.

Die Meldeheine sind ordnungsgemäß frankiert an das Webstoffmeldeamt einzusenden. Auf die Vorderseite der zur Ueberreichung von Meldeheinen benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen: „Enthält Meldeheine für bunte Militärtücher“.

§ 7.

Muster.

Von jeder Warengattung ist von dem Meldepflichtigen ein Muster in Postkartengröße (9×14 Ztm.) dem Webstoffmeldeamt ordnungsmäßig frankiert einzusenden.

Die Muster sind mit einem gut befestigten Papier- oder Pappzettel zu versehen, auf dem Name, Wohnort und Straße des Meldepflichtigen, die laufende Nummer der Ware auf dem Meldechein und die Stoffbezeichnung (Dessin) mit deutlicher Schrift vermerkt sind.

§ 8.

Lagerbuch.

Jeder Meldepflichtige, der einen Gesamtbestand an meldepflichtigen Gegenständen von mindestens 100 Metern hat, hat ein Lagerbuch einzurichten, aus dem jede Veränderung der Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten.

Stücke unter 25 Meter brauchen nicht in das Lagerbuch aufgenommen zu werden. Sinkt die Länge eines Stückes unter 25 Meter, so braucht eine weitere Buchung über dieses Stück nicht mehr gemacht zu werden.

Beauftragten der Polizei- oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Vorratsräume zu gestatten, in denen meldspflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 9.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an das Weisstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin S.-W. 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, zu richten. Sie müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes den Vermerk tragen: „Betrifft bunte Militärtuche“.

Frankfurt (Main), den 14. September 1915.

Stellv. Generalkommando
18. Armee Korps.

Bekanntmachung.

Festsetzung der Ortslöhne und des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter.

Da durch Bundesratsverordnung vom 19. August 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 511) die Frist, für welche die erstmalige Festsetzung der Ortslöhne im ganzen Reiche gilt (§ 151 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung), bis zum 31. Dezember 1916 verlängert worden ist, bleibt die durch Bekanntmachung des Oberversicherungsamts vom 24. Oktober 1913 (Regierungsamtsblatt Seite 292) erfolgte Festsetzung des Ortslohnes und die durch Bekanntmachung des Oberversicherungsamts vom 2. Dezember 1912 (Reg. Amtsblatt Seite 473) erfolgte Festsetzung des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter auch für das Jahr 1916 wirksam.

Wiesbaden, den 31. August 1915.

Königliches Oberversicherungsamt.

Der Vorsitzende
von Meister.

M. 8050.

Diez, den 13. September 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Der Termin für die Anmeldung der als dauernd dienstuntauglich ausgemusterten Wehrpflichtigen ist (vergleiche die gemeinsame Bekanntmachung des Zivilvorstehenden und des Bezirkskommandos vom 11. ds. Mts., abgedruckt im heutigen Blatte) auf den

14. und 15. dieses Monats
verlegt worden.

Im Anschluß an meine, den gleichen Gegenstand betreffende Bekanntmachung vom 10. ds. Mts., veröffentlicht in Nr. 212 des vermischten Teiles der Diezer- und Emser Zeitung vom 10. ds. Mts., ersuche ich Sie, dies bei Ihrer ortsüblichen Weiterbekanntgabe zu berücksichtigen und mir die Stammtrollen bereits zum 16. ds. Mts., vormittags, vorzulegen, sowie bis zum gleichen Tage vormittags 10 Uhr ev. telephonisch oder telegraphisch den angeordneten Bericht über die Zahl der in den Jahren 1895–1876 geborenen und zur Anmeldung gekommenen Wehrpflichtigen zu erstatten.

Der Zivil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission

J. B.

Zimmermann, Kreissekretär.

3. Nr. 1008 8.

Diez, den 10. September 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises

Die Zu- und Abgangslisten des 2. Vierteljahres 1915 sind mir bestimmt bis zum 20. ds. Mts. einzureichen. Wegen der Aufstellung verweise ich auf die Ausschreiben in Nr. 139 des Amtlichen Kreisblattes für 1913 und auf die Bestimmungen im Artikel 88 der Ausführungs-Anweisung vom 19. Juni 1906.

Die nicht eingegangenen Listen werden auf Kosten der jänmigen Bürgermeister abgeholt werden.

Zur Erlangung einer richtigen Aufstellung der Zu- und Abgangslisten und zur Vermeidung von zeitraubenden Rückfragen empfiehlt es sich, die Listen im Dienstzimmer der Veranlagungs-Kommission zu Diez aufzustellen. Diejenigen Herren Bürgermeister, die hiervon Gebrauch machen wollen, haben sich daher in den Dienststunden hier einzufinden und mitzubringen:

- a) Formulare für die Zu- und Abgangslisten,
- b) Zu- und Abgangskontrollen,
- c) alle zu den Zu- und Abgängen gehörigen, in ihrem Besitz befindlichen Belege.

Diejenigen Herren Bürgermeister, die von Vorstehendem keinen Gebrauch machen wollen, haben die Zu- und Abgangslisten auf der Titelseite nicht auszufüllen, jedoch die Abgangsliste an der dafür bestimmten Stelle zu unterzeichnen. Insbesondere mache ich zur Pflicht, daß sämtliche Belege mit eingekandt werden. Dieselben sind ordnungsmäßig zu heften.

Bei der Aufstellung der Listen ist zu beachten, daß zwischen den einzelnen Einträgen wegen der Uebersichtlichkeit künftig stets eine Zeile frei zu lassen ist.

Die Pflichtigen sind künftig in den Listen in der gleichen Reihenfolge ununterbrochen aufzuführen, wie sie in den Belegen ausgeführt sind. Im Interesse der leichteren und schnelleren Aufstellung und Prüfung der Listen ist dies unbedingt erforderlich.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
des Unterlahnkreises.
Duderstadt.

I 7277.

Diez, den 11. September 1915.

Bekanntmachung.

In Idstein ist der russische Kriegsgefangene Rosanob Ermonah Nr. 509 entwichen. Signalement: Größe 1,67 Meter, Statur gesetzt, Augen blau, Haare blond, Zähne gut, Kleidung: feldgraue Hose und feldgrauer Rock, lange Stiefel.

Der Landrat.

J. B.

Zimmermann.

I 7133.

Diez, den 10. September 1915.

Bekanntmachung.

Ich habe den Fleischbeschauer Karl Wendt zu Eingehöfen zum Stellvertreter des erkrankten stellvertretenden Fleischbeschauers Philipp Vorch 2. aus Niedertiefenbach, im Bezirk Vollschied, bestehend aus den Gemeinden Pohl und Vollschied ernannt.

Der Landrat.

J. B.

Zimmermann.

Westerburg, den 7. Sept. 1915.

Bekanntmachung

Die f. Zt. in den Gemeinden Hergenroth, Stahlhofen und Winnen festgestellte Maul- und Klauenseuche ist erloschen. Die angeordneten Schutzmaßnahmen sind daher aufgehoben worden.

Der Landrat.

J. B.

Elsen.

In der Stadt Westerburg und in den Landgemeinden Verod, Herfchberg, Wolsberg, Bollmerod und Weidenbahn ist die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden. Die Ortssperre über die genannten Orte ist angeordnet.

Der Landrat.
J. B.
Elsen

Montabaur, den 6. September 1915.

Bekanntmachung.

In der Gemeinde Cadenbach ist in 6 Gehöften und zwar in dem Gehöft des Joh. Lorenz Stoh, des Jakob Lappas, des Joh. Alois Bender, des H. Joh. West, des Joh. Ed. Stoh und der Jakob Reichert Ww. die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden.

Desgleichen ist die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt in Neuhäusel in 4 Gehöften und zwar in dem Gehöft des Jakob Fries, des Gastwirt Kaltenhäuser, des Joh. Sabel 2. und des Wilt. Klein 1.

Ueber die beiden Gemeinden Cadenbach und Neuhäusel ist die Gemarkungssperre verhängt worden.

Ferner sind die Gehöfte des Wagners Joh. Ant. Verhen zu Hiltsheld, des Johann Jak. Labote und des Joh. Knopp zu Eitelborn, des Joh. Schmidt zu Moschheim und der barmherzigen Brüder zu Montabaur, in denen ebenfalls die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden ist, als Sperrbezirke erklärt worden.

Der Landrat.

Nr. 1. 6222.

Weilburg, den 8. Sept. 1915.

Bekanntmachung

Da die in Mengerskirchen herrschende Maul- und Klauenseuche erst vor einigen Tagen erloschen, die Seuche aber in den benachbarten Orten noch stark verbreitet ist, habe ich die Abhaltung des Marktes in Mengerskirchen am 13. d. Mts. verboten.

Der Königl. Landrat.

L. 5646.

St. Gvarshausen, 4. Sept. 1915.

Bekanntmachung.

In den Gemeinden Auel, Bornich, Weisel, Dörcheid und Braubach des diesseitigen Kreises ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Die erforderlichen Schutzmaßregeln sind angeordnet.

Der Landrat.
Berg.

Abt. 10. Tgb.-Nr. 1903
Frankfurt a. M., den 1. September 1915.

Bekanntmachung

Betr.: Rückkehr nach Galizien.

Die seitens der österreichisch-ungarischen Behörden erfolgte Freigabe von österreichisch Galizien zur Rückkehr von österreichischen Flüchtlingen in die Heimat unter Gewährung staatlicher Unterstützung bezieht sich nicht auf galizische Schnitter, die im Korpsbezirk arbeiten, ebensowenig auf etwaige Flüchtlinge, die hier inzwischen kontraktliche Arbeitsverhältnisse eingegangen sind. Beide Kategorien haben im Korpsbezirk bis zum Ablauf der von ihnen eingegangenen Arbeitskontrakte zu verbleiben.

Nicht betroffen von dieser Verfügung werden solche österreichisch-ungarische Untertanen, die, um ihrer Wehrpflicht zu genügen, Bestimmungsbefehl erhalten haben.

XVIII. Armeekorps.

Stellv. Generalkommando.

Der kommandierende General
Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Abt. III b. Tgb.-Nr. 18 649/8359.

Frankfurt a. M., den 31. 8. 1915.

Betr.: Verkauf von Postkarten.

Verordnung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 verbiete ich den Verkauf von Postkarten, welche aus Papier hergestellt sind, das in mehreren übereinander Schichten zusammengesetzt ist sowie von Postkarten mit aufgeklebten Photographien.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

XVIII. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Der kommandierende General:
Freiherr von Gall,
General der Infanterie.

Nichtamtlicher Teil.

Kleine Chronik.

WVB. Dortmund, 11. September. (Nichtamtlich.) Auf der Zeche „Bruchstraße“ in dem benachbarten Langendreer ereignete sich heute morgen in aller Frühe eine Schlagwetterexplosion. 8 Bergleute sind bereits als Leichen geborgen, 9 schwer verbrannt in das Krankenhaus gebracht. Mehrere Bergleute befinden sich noch in der Grube.

Die Gersten-Bewertungs-Gesellschaft

m. b. H. Berlin

hat mir den Ankauf von

Gerste im Unterlahnkreis

übertragen und zahle ich bis auf weiteres für

prima gesunde Braugerste,

welche zu Gunsten des Kommunal-Verbandes beschlagnahmt ist, bis zu M. 35 pr. 100 kg frei Eisenbahn-Station.

P. Gotthardt, Limburg (Lahn).

[7108

Dr. Zimmermann'sche Handelsschule

Coblenz

Hohenzollernstraße 148
und Löhrrstraße 133.

Am **7. Oktober**

beginnen die neuen

**Jahres- u. Halb-
jahrsklassen**

**für beide
Geschlechter.**

Näheres durch Prospekt.
16789